

Leitfaden zur Durchführung der wissenschaftlich-künstlerischen Promotion an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*

1) Allgemeines

Eine wissenschaftlich-künstlerische Promotion ist in den folgenden Studiengängen/Promotionsfächern der Fakultät I möglich:

- Drehbuch/Dramaturgie
- Filmkulturerbe
- Film- und Fernsehproduktion

Die Antragstellung ist *nicht* ausschließlich auf Absolventen/innen der angegebenen Studiengänge beschränkt. Themen- und fachübergreifende Einreichungen sind möglich, sie unterliegen der Einzelfallprüfung des Promotionsausschusses. Formelle Voraussetzungen siehe im Weiteren.

Grad: Doktor/in philosophiae in artibus (Dr. phil. in art.)

Inhalt: Nachweis einer selbständigen wissenschaftlichen Forschungstätigkeit *sowie* einer besonderen künstlerischen Qualifikation.

Der Nachweis erfolgt durch **eine Dissertation und ein mit ihr im objektiv nachvollziehbaren Zusammenhang stehendes, abgeschlossenes künstlerisches Forschungsprojekt** (Form frei wählbar).

Ein **gemeinsames künstlerisches Forschungsprojekt mehrerer Personen**

- ist grundsätzlich möglich
- Bedarf der Prüfung/Zustimmung des Promotionsausschusses
- Nachweis des entsprechenden Eigenanteils (ggf. Anhörung der Betreuer/innen durch den Promotionsausschuss)
- wissenschaftlicher Teil (Dissertation) muss *in jedem Fall eigenständig* erbracht werden

Sprache: i.d.R. Deutsch oder Englisch

Bewertung: Gesamtbenotung bezieht sich zum *überwiegenden* Teil auf die *wissenschaftliche Arbeit* (Dissertation), zum anderen Teil auf das künstlerische Forschungsprojekt

Verleihung

ehrenhalber: die Verleihung des Grades Dr. phil. in art. h.c. aufgrund hervorragender und eigenständiger wissenschaftlich-künstlerischer Forschungsleistungen im entsprechenden Promotionsfach ist grundsätzlich möglich (siehe Voraussetzungen)

2) Antrag auf Annahme als Doktorand/in

Voraussetzungen für die Zulassung:

- *einschlägiger* wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer, künstlerisch-wissenschaftlicher oder künstlerischer *Master-, Diplom- oder vergleichbarer Abschluss* (bei ausländischen Abschlüssen erfolgt die rechtliche und inhaltliche Prüfung der Zeugnisse durch den Promotionsausschuss bzw. Dezernat 1, Rechtsangelegenheiten)
- *Erklärung*, dass an keiner anderen Hochschule oder Universität ein Promotionsverfahren eröffnet wurde

Ausnahmen zum Abschluss:

Liegt keiner der o.g. Abschlüsse vor, kann dem Antrag unter folgenden Voraussetzungen stattgegeben werden:

- **Qualifikation für das entsprechende Promotionsfach ist gewährleistet.** Hierfür notwendig:

Die Vorlage von *mind. 2 Gutachten* von Fachvertretern/innen (Hochschullehrer/innen, Universitäten, Kunsthochschulen und gleichgestellten Hochschulen *mit Promotionsrecht*) des entsprechenden Studiengangs, die die geforderte fachliche Qualifikation sowie die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten bescheinigen; Fachvertreter/innen dürfen *nicht zugleich Betreuer/in* des Promotionsvorhabens der beantragenden Person sein.

- **Das Promotionsvorhaben wird im Rahmen eines kooperativen Verfahrens für Fachhochschulabsolventen/innen durchgeführt**

Hierbei wirken je ein/e Hochschullehrer/in der Fakultät I *und* der Fachhochschule *gemeinsam* als *wissenschaftliche bzw. künstlerische Betreuer/innen*. Vorlage von *mind. 2 Gutachten* s.o.

3) Einzureichende Unterlagen zur Annahme als Doktorand/in

- schriftlicher Antrag an den Dekan/die Dekanin der entsprechenden Fakultät
- Nachweis der Voraussetzungen für die Zulassung s.o.
- Exposé (8-10 Seiten) mit Angabe des vorläufigen Arbeitstitels sowie Verzeichnis aller verwendeten Quellen und Hilfsmittel
- kurze Beschreibung des Arbeitszieles sowie Zeitplan für das Promotionsvorhaben
- tabellarischer Lebenslauf
- Dokumentation der wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten und Veröffentlichungen
- schriftliche Zusage der zur Betreuung berechtigten Personen (mind. 2 Betreuer/innen)

4) Zur Betreuung berechtigte Personen

- Professoren/innen
- Juniorprofessoren/innen
- Honorarprofessoren/innen
- Außerplanmäßige Professoren/innen
- Hochschuldozenten/innen
- Privatdozenten/innen

Voraussetzung sind **2 Betreuer/innen**, davon **jeweils eine/r** aus der Gruppe der

- wissenschaftlichen *oder* künstlerisch-wissenschaftlichen/wissenschaftlich-künstlerischen Hochschullehrer/innen (Betreuung der Dissertation; Betreuer/innen *müssen promoviert* sein und der Fakultät I angehören) und der
- künstlerischen *oder* künstlerisch-wissenschaftlichen/wissenschaftlich-künstlerischen Hochschullehrer/innen (kann extern sein, auch Fakultät II).

Bei kooperativen Verfahren auch ein/e Fachhochschullehrer/in (s.o.); da dieser zwingend extern ist, muss der/die Erstbetreuer/in der Fakultät I angehören

Mit den Betreuer/innen ist eine **schriftliche Betreuungsvereinbarung** abzuschließen

5) Antragsfristen/Verlängerung

- Antragsschluss Wintersemester: **15. Januar**
- Antragsschluss Sommersemester: **15. Juni**
- Annahme für 3 Jahre
- *einmalige Verlängerung* nach Prüfung durch die Betreuer/innen und Genehmigung durch den Promotionsausschuss für max. 1 Jahr möglich (in begründeten Ausnahmefällen weitere 3 Jahre)

6) Immatrikulation

- als Promotionsstudierende zu Beginn eines jeden Semesters, sofern nicht in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis an der Filmuniversität
- oder Verzicht wegen Berufstätigkeit außerhalb der Filmuniversität bzw. aus anderen Gründen
- Begrenzung der Immatrikulation auf einen Zeitraum von 3 Jahre (+ Zeitraum einer evtl. Verlängerung – max. nochmals 3 Jahre)

Kontakt: Referentin akademischer Nachwuchs
Yulia Yurtaeva-Martens
Raum 1314
Tel: 0331.6202-216
y.yurtaeva-martens@filmuniversitaet.de

7) Ausschuss • Kommissionen • Gutachter/innen

Promotionsausschuss:

- 5 Mitglieder, davon 3 Hochschullehrer/innen (je eine Inhaber/in einer wissenschaftlichen Professur, einer wissenschaftlich-künstlerischen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Professur sowie einer künstlerischen Professur), 1 akad. Mitarbeiter/in und 1 Doktorand/in
- zu besetzen mit Mitgliedern der Fakultät I
- Dauer der Amtszeit: 3 Jahre
- Wahl durch den Fakultätsrat
- die Mitglieder des Promotionsausschusses sollten (zumindest in der Mehrheit) den Studiengängen angehören, die über das wissenschaftlich-künstlerische Promotionsrecht verfügen

Promotionskommission:

- wird durch den Promotionsausschuss eingesetzt
- ist für *jedes* eröffnete Promotionsverfahren nach Abgabe der Dissertation und Abschluss des künstlerischen Forschungsprojekts *separate* einzusetzen
- 5 Mitglieder: mindestens 3 Hochschullehrer/innen, davon je ein/e Inhaber/in einer wissenschaftlichen Professur, einer wissenschaftlich-künstlerischen bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Professur (promoviert) sowie einer künstlerischen Professur – dabei handelt es sich i.d.R. um die 3 Gutachter/innen (s.u.); + 2 weitere Mitglieder, die i.d.R. dem jeweiligen Studiengang angehören sollten, der den Grad verleiht
- der Vertreter/die Vertreterin der künstlerischen Hochschullehrer/innen *kann in begründeten Fällen* auch ausgewiesene/r Künstler/in oder Gestalter/in sein
- die Mehrheit der Mitglieder gehört i.d.R. der den Promotionsgrad verleihenden Fakultät an
- Vorschläge des/der Promovenden/in für die Zusammensetzung sind möglich

Gutachter/innen:

- 3 Gutachter/innen (darunter die 2 Betreuer/innen)
- *wissenschaftliches* Erstgutachten: durch wissenschaftliche/n oder künstlerisch-wissenschaftliche/n bzw. wissenschaftlich-künstlerische/n, *promovierte/n* Hochschullehrer/in *der Fakultät I*.
- Zweitgutachten: durch künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerische/n Hochschullehrer/in (kann extern sein, auch Fak II)
- *wissenschaftliches* Drittgutachten: durch wissenschaftliche/n oder künstlerisch-wissenschaftliche/n bzw. wissenschaftlich-künstlerische/n Hochschullehrer/in (sofern promoviert), *der/die nicht* zugleich Betreuer/in des Promotionsvorhabens ist (kann extern sein, auch Fak II)
- bei kooperativen Verfahren kann ein/e Hochschullehrer/in der Fachhochschule als Erst- oder Zweitgutachter/in fungieren
- alle Gutachter/innen sind i.d.R. Mitglieder der jeweiligen Promotionskommission